

(3) Bei Auslandsdienstreisen erhält ein Abgeordneter Tagelohn sowie Ersatz seiner Übernachtungs- und Fahrkosten nach Ausführungsbestimmungen des Präsidiums.

(4) Bei Benutzung des privaten Personenkraftwagens für Dienstreisen wird die Wegestreckenentschädigung vom Präsidium festgelegt.

### § 8

#### Übergangsgeld

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Volkskammer erhält ein Überbrückungsgeld. Das Überbrückungsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 für die Dauer von drei Monaten nach dem Ausscheiden gezahlt. Beim Ausscheiden infolge Auflösung der Volkskammer wird Übergangsgeld für die Dauer von sechs Monaten gewährt.

(2) Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis und einer selbständigen Tätigkeit sowie Renten für die Zahlungszeiträume nach Abs. 1 werden angerechnet.

(3) Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Abs. 1 in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen. Bei der Anrechnung nach Abs. 2 verbleibt es bei den Zahlungszeiträumen nach Abs. 1.

### § 9

#### Sozialversicherung

(1) Die Mitglieder der Volkskammer werden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten und in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialpflichtversicherung — FZR — versichert, soweit sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Auf Antrag können sie ihre bisherige zusätzliche Altersversorgung fortführen. Die Gesamtbeiträge übernimmt die Volkskammer. Grundlage der Beitragsbemessung ist die Entschädigung nach § 4 einschließlich Amtszulage.

(2) Die vor Eintritt in die Volkskammer erworbenen Ansprüche in die Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten und der zusätzlichen Altersversorgung bleiben unberührt.

### § 10

#### Anrechnung

(1) Hat ein Mitglied der Volkskammer neben der Entschädigung nach § 4 Einkommen aus einer Tätigkeit als Mitglied des Ministerrates/Staatssekretär, so wird die Entschädigung

nach § 4 um 50 v. H. gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 v. H. des Einkommens nicht übersteigen.

(2) Renten aus der Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten und freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung werden neben der Entschädigung nach § 4 nur zur Hälfte gezahlt.

### § 11

#### Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Die in den §§ 4 und 5 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl. Die Entschädigung nach § 4 und die Geldleistungen nach § 5 Abs. 2 und 6 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

(2) -Ausgeschiedene Mitglieder erhalten die Entschädigung nach § 4 und die Amtsaufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 6 bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind, und die Kostenpauschale nach § 5 Abs. 2 bis zum Ende des darauf folgenden Monats. Die Rechte nach § 6 erlöschen vierzehn Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode.

### § 12

#### Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 4 und auf die Amtsausstattung nach § 5 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 5 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 4 einschließlich Amtszulage ist nur zur Hälfte übertragbar.

### § 13

#### Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Präsidium.

### § 14

#### Übergangsregelung

Auf Rückforderungen, die sich aus der Durchführung des Gesetzes für die Zeit bis zur Beschlußfassung ergeben, wird verzichtet.

### § 15

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. März 1990 in Kraft. § 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einunddreißigsten Mai neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Mai neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über Parteien und andere politische Vereinigungen  
— Parteiengesetz — vom 21. Februar 1990  
(GBl. I Nr. 9 S. 66)  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 31. Mai 1990**

1. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

#### „§ 20 a

(1) Der Ministerpräsident setzt eine unabhängige Kommission ein, die einen Bericht über die Vermögenswerte

aller Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland erstellt.

(2) Die Parteien und "die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen haben unbeschadet der Pflichten gemäß Absatz 1 eingesetzten Kommission vollständig Rechenschaft zu legen,

a) welche Vermögenswerte seit dem 8. Mai 1945 in ihr Vermögen oder das einer Vorgänger- oder Nachfolgeorganisation durch Erwerb, Enteignung oder auf sonstige Weise gelangt sind oder veräußert, verschenkt oder auf sonstige Weise abgegeben wurde;

b) insbesondere ist eine Vermögensübersicht nach dem